



Beschlussauszug

21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom Donnerstag, 24.11.2022

Öffentliche Sitzung

11. **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Hundesteuersatzung)**
BV-252/2022

Herr Sinß erläutert den Änderungsantrag der SPD.

Als Gäste Herr Kohlhofer und Frau Templin vom Förderverein Preciousdogs e.V. sprechen die aktuelle Gesetzeslage (Teilhabestärkungsgesetz § 12 f – j) an. Einige Menschen, welche zwar eine Beeinträchtigung haben und auf die Hilfe von Hunden angewiesen sind, erhalten keine entsprechende Steuererleichterung, da nicht jeder ein Merkzeichen erhält. Entgegen bleiben aber die Kosten für einen Assistenz- oder Therapiehund gleich hoch. Frau Templin regt an, bei der Prüfung der Steuererleichterung nicht auf Merkzeichen des Hundebesitzers einzugehen, sondern auf Ausbildung des Hundes.

Das Anliegen der Gäste und die Beschlussvorlage wird in Beiträgen von Frau Prasser-Strith, Frau Hammer, Herr Sinß und Herrn Schäfer begrüßt.

Herr Sommer spricht an, dass es aufgrund von Beschlüssen in einigen Kommunen keinen rheingauweit einheitlichen Hundesteuersatz geben wird.

Über Änderungsanträge der SPD wird einzeln abgestimmt:

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für zertifizierte Assistenzhunde nach Bundesteilhabestärkungsgesetz.

Abstimmung: einstimmig

2. Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für die auf die Prüfung folgenden zwei Steuerjahre auf 50 v. H. des nach § 5 Abs. 1 geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben. Die Prüfung ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Steuerermäßigung wird auf Antrag und Nachweis nach jeder bestandenen Begleithundeprüfung oder gleichwertigen oder höherwertigen Prüfung, begrenzt auf 50 v. H. des nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 geltenden Steuersatzes je Veranlagungszeitraum, gewährt.

*Abstimmung: **abgelehnt** 4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen*

3. Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des nach § 5 Abs. 1 geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für den ersten Hund bis zum Ende des Kalenderjahres, wenn er/sie im Laufe des Kalenderjahres in eine Situation gerät, in der er/sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II bezieht.

*Abstimmung: **abgelehnt**: 3 Ja-Stimmung, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung*

Beschluss

1. Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Hundesteuersatzung) wird **mit folgender Ergänzung** zugestimmt:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für zertifizierte Assistenzhunde nach Bundesteilhabestärkungsgesetz.

2. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmung

Einstimmig.

Oestrich-Winkel, 25.11.2022

Björn Sommer
Erster Stadtrat